

Gesellschaftslehre

Tappe, Friedrich, SJ, *Soziologie der japanischen Familie*. Grundanschauungen, Ethik und Recht des japanischen Familiensystems. (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Bd. 2.) Münster, Aschendorff, o. J. (1955). Gr.-8°, 134 S. — Kart. DM 9,50; geb. DM 11,50.

Diese Arbeit ist nach der Angabe des Verfas-

sers „der erste Versuch, die in den amtlichen Lehrbüchern für den Moralunterricht gelehrt, gleichsam offizielle Familienethik systematisch darzustellen, aus den Grundanschauungen des überlieferten Familiensystems heraus zu erklären und durch eine systematische Darstellung des gesetzlichen Familiensystems, des Familienrechts von 1898, ergänzend zu erläutern“. Den Hauptgegenstand der Arbeit bilden Ethik und Recht der japanischen Familie in der Zeit

zwischen der Meiji-Reform von 1868 und dem Ende des zweiten Weltkrieges. Mit „Familie“ ist hier nicht die im wesentlichen aus einem Elternpaar und seinen Kindern bestehende Kleinfamilie gemeint, wie sie in der westlichen Welt seit Jahrhunderten vorherrscht, sondern das „Haus“, eine Art von patriarchalisch geleiteter Großfamilie, zu der auch Geschwister des Hausherrn, verheiratete Söhne mit ihren Frauen und Nachkommen und andere nahe Verwandte gehören. Bis zur Reform des Kaisers Mutsuhito oder Meiji hatte dieses Sozialgebilde seine wirtschaftliche Grundlage in landwirtschaftlichem Besitz, der im Stile eines feudalen Lehnensystems organisiert und gegen zu weit gehende Aufteilung durch staatliche Gesetze gesichert war. Wenn auch seitdem diese Grundlage durch wirtschaftliche Umwälzungen (Industrialisierung, Verstädterung, Anwachsen von Gewerbe und Handel) sich mehr und mehr geändert hatte bzw. durch gesetzgeberische Maßnahmen, wie das neue Bürgerliche Gesetzbuch von 1898, geschwächt worden war, so blieben doch uralte, in der konfutsianischen Ethik formulierte und das großfamiliale Zusammenleben tragende Ideen noch sehr wirksam, vor allem die Idee der Pietät gegen die Ahnen, die Eltern und insbesondere gegen den Hausherrn. Ihm kam eine betont vaterrechtliche Vorrangstellung zu, die zwar durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch von 1898 stark eingeschränkt, in den offiziellen Lehrbüchern für den Moralunterricht jedoch noch festgehalten wurde. Hier wurden ihm immer noch entscheidend in das Leben der einzelnen Hausangehörigen eingreifende Rechte und Aufgaben zugeschrieben. Freilich kamen ihm diese patriarchalischen Vollmachten nicht als einem mächtigen Individuum zu, sondern als dem Vertreter des „Hauses“. Noch in einem bis zum Ende des zweiten Weltkrieges maßgebenden amtlichen Morallehrbuch hieß es: „Grundlage des Lebens unseres Volkes ist nicht, wie in Europa, das Individuum, noch sind es die Ehegatten, sondern das Haus. Das Leben des Hauses ist nicht nur eine horizontale Beziehung, wie sie zwischen Gatten und Geschwistern besteht, seine Wurzel und sein Stamm bildet die kubische Beziehung von Eltern und Kindern. Auf der Grundlage dieser Beziehung von Eltern und Kindern entsteht eine Gemeinschaft, in der sich die nahen Verwandten gegenseitig beistehen und helfen und nach dem Muster unseres Staatswesens unter dem Hausoberhaupt zu einem harmonischen Ganzen verschmelzen. Das ist das Haus unseres Landes. Infolgedessen ist das Haus nicht eine Gruppe, die sich ganz auf der Grundlage des Nutzens zusammengeschlossen hat, noch ist es etwas, das auf der Grundlage individueller gegenseitiger Liebe gebildet worden ist; es hat zur Grundlage die natürliche Beziehung von Gebären und Geborenwerden, zum Mittelpunkt die ehrfürchtige Liebe (der

Kinder) und die gütige Liebe (der Eltern). Es ist der Ort, dem alle Menschen an erster Stelle mit ihrem Geborenwerden ihr ganzes Schicksal anvertrauen. Das Leben des Hauses unseres Landes erschöpft sich nicht in dem Leben der gegenwärtigen einer Familie von Eltern und Kindern, es beginnt bei den fernen Vorfahren und wird ewig durch die Nachkommen fortgesetzt.“

Eine solche Auffassung läßt sich aber auf die Dauer nur in einer statischen und das heißt: ständischen Gesellschaftsordnung verwirklichen; denn nur in ihr ist jene Stabilität und Kontinuität des „Hauses“ als eines der Individuen lange überdauernden und von ihren individuellen Neigungen und Wünschen unabhängigen Gebildes möglich. Jede Ständeordnung aber ist Herrschaftsordnung. Ohne einen herrschenden Stand, der den übrigen Ständen ihre Stelle und Bedeutung zuweist, löst sich das ganze soziale Stufengefüge auf. Darauf haben Soziologen wie z. B. Hans Freyer, Franz Steinbach und Wilhelm Schwer hingewiesen. Durch die neuere abendländische Geschichte wird es bestätigt. Im Maße des Erstarkens des Individualitätsbewußtseins und des Empfindens für Wert und Würde des Einzelnen und seiner Selbstentscheidung tritt an die Stelle einer aristokratisch bestimmten statischen Sozialstufe ein demokratisch-dynamisches Sozialsystem, dessen letzte Einheiten nicht mehr personale Gebilde, sondern Individuen sind, die gleiche Grundrechte und Startbedingungen und die Freiheit zu sozialen Zusammenschlüssen nach Neigung und individueller Wahl für alle verlangen. Tappe weist darauf hin, daß die gesetzliche Aufhebung des Haussystems und die Abschaffung des Moralunterrichtes, der die alten Ideale der patriarchalischen Autorität, der überindividuellen pietätvollen Bindung an das „Haus“ und die Ahnen pflegte, in den Jahren 1947 und 1948 unter dem Druck der westlichen Siegermächte erfolgte. Aber das war wohl nur eine gewaltsame Beschleunigung einer Entwicklung, die ohnehin im Gange war. Selbstverständlich haben die überkommenen Anschauungen und Gewohnheiten des Familienlebens im wirklichen Verhalten des Volkes, zumal des großen Teiles, der auf dem Lande wohnt, noch nicht alle Kraft verloren. Aber es ist von Bedeutung, daß nun in weiten Kreisen der japanischen Bevölkerung eine Ratlosigkeit und Unsicherheit eingetreten ist. Der Verfasser sieht die tiefste Ursache dafür in dem Umstande, „daß der überkommenen japanischen Sittenlehre eine klare, rationale Begründung und Normierung fehlt“. Die Selbstverständlichkeit der „überkommenen, schönen Sitte“ ist durch den Ansturm neuer Ideen erschüttert. Für die neuen Ideen der Würde und Achtung des sich frei entscheidenden Individuums, der wesentlichen Gleichheit der Geschlechter und der Demokratisierung der ganzen Sozialordnung fin-

den sich in den religiösen Traditionen des Buddhismus und des Shintoismus sowie in der konfuzianischen Ethik keine Begründungen. Das Christentum mit seinen Lehren von Wert und Würde jedes Einzelmenschen und der freien Gewissensentscheidung, von der natürlichen und übernatürlichen Gotteskindschaft und der darin wurzelnden Brüderlichkeit und Genossenschaftlichkeit könnte dem japanischen Volke heute an seinem Scheidewege ethische Klarheit und Sicherheit geben.

So ist es sinnvoll, daß der Verfasser im Schlußabschnitt einen Vergleich zwischen der Ethik des japanischen Haussystems und der katholischen Sittenlehre zieht. Allgemein formulierend kann man mit dem Verfasser sagen, daß die natürlich-ethischen Gesinnungen der Pietät, der Solidarität und der selbstlosen Sorge für Kinder, Anvertraute und Untergebene, die im „Haussystem“ eine so große Rolle spielten, auch in der übernatürlich begründeten Ethik des Christentums einen hohen Rang einnehmen. Aber die christliche Ethik zeigt in viel deutlicherer Weise auch die Grenzen der elterlichen Autorität. Sie ergeben sich vor allem aus der Würde des der sittlichen Selbstentscheidung fähigen Individuums und aus der unmittelbaren Hinordnung jeder menschlichen Person zu Gott; denn der Mensch geht seiner objektiven Bestimmung nach nicht darin auf, Familienangehöriger und Staatsbürger zu sein. Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser am Schlusse, wenn auch nur kurz, darauf hinweist, daß auch und gerade im Lichte der christlichen Ethik verschiedene Formen des familialen Zusammenlebens je nach Zeitverhältnissen sinnvoll, geboten und ethisch werthaltig erscheinen können – innerhalb einer Variationsbreite, die durch einige immer gültige Grundsätze naturrechtlicher Art begrenzt ist.

Es wäre gut gewesen, wenn der Verfasser seine Darstellung durch einige Querverbindungen in größere geschichtliche Zusammenhänge gerückt hätte. Die Ethnologie kennt die patriarchalische Großfamilie als ein Gebilde, das, wie schon vor 60 Jahren Ernst Große (*Die Formen der Wirtschaft und die Formen der Familie*, 1896) und nach ihm die Wiener Schule in vielen Arbeiten gezeigt haben, schon bei den nomadischen Großhirtenvölkern auf der Stufe der sogenannten „Primärkulturen“ (Wilh. Schmidt) ausgebildet wurde. Die biblischen Berichte geben uns anschauliche Beispiele aus späterer Zeit. Als Ursprungsgebiet der in großfamilialen Formen lebenden Hirtenvölker nimmt man die südsibirische Steppe an. Nach der letzten Eiszeit (vor ca. 20000 Jahren) haben diese Völker durch Unterwerfung und Überlagerung und bei zunehmender Vermischung mit deren Wirtschafts- und Kulturformen die ersten Großstaaten gebildet mit einem vielstufigen Lehnrecht und einer geburts- und herrschaftständischen Sozialordnung (vgl.

außer Wilh. Schmidt auch Alexander Rüstow, *Ortsbestimmung der Gegenwart* I, 1950). Zu diesem Stil paßte denn auch die patriarchalisch-großfamiliale Form, die wir außer in Japan eben doch bei vielen alten Hochkulturvölkern finden und übrigens auch heute noch bei einigen primitiven Völkern im Tibet, in der Mongolei, bei arabischen Beduinen und bei manchen Stämmen in Südafrika. Es wäre dem Sinnverständnis sehr gedient, wenn der Verfasser in dem einleitenden geschichtlichen Abschnitt nicht nur von Japan gesprochen, sondern einige früh- und weltgeschichtliche Zusammenhänge kurz aufgezeigt hätte, damit der welt- und kulturgeschichtlich wenig unterrichtete Leser nicht den Eindruck erhält, die patriarchalische Großfamilie sei ein Unikum der japanischen Geschichte.

Einen anderen Mangel sieht der Referent in der unkritischen Bezeichnung der alten japanischen Stände, wie Adel, Ritter, Bauern, Kaufleute als „Klassen“. In der neueren Soziologie gelten „Stände“ und „Klassen“ als sehr verschiedene Dinge. Auch angesehene Vertreter der katholischen Soziallehre haben sich diese Unterscheidung zu eigen gemacht. Dazu vergleiche man z. B. die einschlägigen Artikel von G. Gundlach im „Staatslexikon“ der Görresgesellschaft (5. Aufl.) und in den „Beiträgen zu einem Wörterbuch der Politik“ von O. v. Nell-Breuning. Es dient nicht einer begrifflich geklärten Sozialerkenntnis, wenn man diesen Unterschied übergeht, und wie K. Marx nur von „Klassen“ oder wie O. Spann nur von „Ständen“ spricht. Distinguendum est! Diese Forderung ist für uns um so leichter zu erfüllen, als die deutsche Sprache – im Gegensatz etwa zum angelsächsischen, zumal zum amerikanischen Sprachgebrauch – für diese beiden verschiedenen Sozialgebilde auch verschiedene Bezeichnungen bereit hält (vgl. meinen Vortrag „Geburtsstände und Leistungsgemeinschaften in der katholischen Soziallehre des Mittelalters und der Gegenwart“. Bonner akademische Reden. Bonn 1953, Heft 10).

Schließlich sei noch ein kritisches Wort zum Titel der Arbeit gesagt. Die Darstellung ethischer Leitsätze und positiv-rechtlicher Normen und Bestimmungen kann man wohl als eine Aufgabe der „Sozialwissenschaften“ im weitesten Sinne des Wortes bezeichnen; aber es empfiehlt sich nicht, hier von „Soziologie“ zu sprechen. Im Hinblick auf die anderwärts gewonnene Klärung in dem wissenschaftstheoretischen Streit um die Frage „Was ist Soziologie?“ sollten auch Vertreter der katholischen Soziallehre sich dem genaueren Sprachgebrauch anschließen, der unter „Soziologie“ nicht jede Forschungsarbeit versteht, die sich irgendwie – normativ oder deskriptiv, geschichtlich oder typisierend beschreibend, statistisch addierend oder um Wesensanalysen bemühend – mit dem menschlichen Zusammenleben befaßt. Sonst

sind wir, vielleicht ohne es recht zu wissen, doch noch im Gefolge jener Männer, die vor Jahrzehnten die „Soziologie“ als die Universalwissenschaft vom menschlichen Zusammenleben überhaupt auffaßten und propagierten. Selbst in Nordamerika, wo man im allgemeinen nicht geneigt ist, sich so tief in wissenschaftstheoretische Methodenfragen einzulassen wie bei uns, macht man einen Unterschied zwischen social sciences, sociology und social theory. Weithin besteht auch bei uns unter den zuständigen Wissenschaftlern Übereinstimmung darin, daß Darstellung des von einem Volk bejahten Ethos oder der in einem Staate geltenden Rechtssätze nicht Soziologie, sondern beschreibende Ethik bzw. beschreibende Rechtswissenschaft ist. Die Soziologie aber, die nicht mehr Universalwissenschaft, sondern eine sich auf eine bestimmte Aufgabe und Methode bescheidende Einzelwissenschaft sein will, hat das Ziel, das wirkliche Verhalten der Menschen in den verschiedenen Bereichen ihres Zusammen-

lebens einzelempirisch und auch typisierend zu beschreiben. Das wirkliche Sozialverhalten weicht nicht selten ab von den in einem Volke als gültig anerkannten ethischen Normen und den in den Gesetzbüchern formulierten Weisungen. Gerade die Abweichungen des wirklichen Verhaltens und die Gründe dafür sind u. a. ja eine interessante Aufgabe der Soziologie. Genau genommen müßte die Arbeit des Verfassers nicht „Soziologie der japanischen Familie“ heißen, sondern den Untertitel „Grundanschauungen, Ethik und Recht des japanischen Familiensystems“ als Haupttitel tragen. Berechtigt wäre dann als Untertitel „Ein Beitrag zur Soziologie der japanischen Familie“. Ethik und Rechtswissenschaft sind nicht Soziologie, aber viele ihrer Aussagen sind soziologisch relevant. Das gilt auch von der gründlichen und wertvollen Darstellung, die uns Tappe von Ethik und Recht der japanischen Familie gegeben hat.

München

Nikolaus Monzel